

Die Bewohner des Großherzogthums Posen.

Bei den vielfachen Beweisen, welche unser König dem Lande gegeben hat, daß es sein ernstlicher, redlicher Wille sei, seine Verheißungen zu erfüllen, ist es die Pflicht jedes ehrenwerthen Mannes, diesen zu vertrauen. Nichtsdestoweniger unterliegt es keinem Zweifel, daß eine verworfene Partei im Staate damit umgeht, Gesetz und Ordnung umzustürzen und daß die zu ihr gehörenden Personen sich schamlos der nichtswürdigsten Mittel bedienen, um die Massen aufzuregen.

Von dem gesunden Sinn des größeren Theils der Bewohner der Provinz läßt es sich nun zwar erwarten, daß sie sich mit Verachtung von solchen hochverrätherischen Aufwiegeln abwenden werden, wohl aber könnte sich ein Theil der Bevölkerung von deren Vorspiegelungen zu Handlungen, welche für sie, so wie für die ganze Provinz die traurigsten Folgen nach sich ziehen würden, verleiten lassen.

Die unterzeichneten oberen Provinzial-Behörden halten es daher in dieser ersten Zeit für ihre heiligste Pflicht, die Bewohner des Großherzogthums aufzufordern, sich ruhig in den Schranken der Gesetze zu verhalten und Alles, was zu Aufregungen Veranlassung geben könnte, zu vermeiden.

Sie halten sich aber auch zu der feierlichen Erklärung verpflichtet, daß, wenn sich wider alles Verhoffen Bethörte zu Ungesetzlichkeiten oder gar zu offenem Aufruhr verleiten lassen sollten, sie gegen diese ohne alle Rücksicht einschreiten werden und daß diesmal vornemlich ein strenges Gericht die Anstifter des Aufruhrs treffen würde, wozu das Gesetz vom 10. Mai c. dem kommandirenden General nach Erklärung des Belagerungszustandes das Recht ertheilt.

Posen, den 20. Mai 1849.

Der interim. komm. General
v. Brünneck.

Der Ober-Präsident
v. Beurmann.